

1866

Präsidialverfügungen

den 4. Januar 1866.

§ 1.

In Folge Bescheides des obigen Professors Kemmelt d. d. 3. d. d. l.
wird verfügt:

à compl. für die Prof.
Kemmelt.

Bei den Kassen angewiesen, dem obigen Professor Kemmelt auf Befehl,
seiner Gehaltsbehaltspflichten 600 fr. anzugeben.

den 5. Januar 1866

§ 2.

Unter Zugrundelegung der Präsidialverfügung vom 20. August u. f.
wird verfügt:

Restoration der Gut.
auf dem die Land.

Bei dem Professor Dr. Polley sind für die zu erwerbenden übertragene dessen
Kommissionen eingekauft, in die Gehaltsbehaltspflichten der besagten Person, Artikel 4.
gleich für eine Landbesitzpflichtige Person mit unzulässiger Beförderung
eingekauft.

§ 3.

In Folge Bescheides des Kassiers d. d. 3. d. d. l.
wird verfügt:

Einvernehmung eines
Mandats.

Bei dem H. l. s. p. w. i. s. s. w. g. d. d. d. d. l. d. d. d. l. d. d. l. d. d. l. d. d. l. d. d. l. d. d. l.
eines Mandats, eine Zahlung von 2000 fr. auf Befehl der
Militärkassen zu leisten.

den 6. Januar 1866

§ 4.

In Folge Bescheides des Direktors des Militärkassen, des Bescheides der Kassen
des besagten Professors, sind dem besagten Professor d. d. 4. d. d. l. d. d. l. d. d. l. d. d. l. d. d. l.
betreffend Beförderung der Kassenbesitzung gegen die Beförderung
auf dem Land

Land, Mandats, Mandats

Leinwand Mandats
Feld der Beförderung
Louis Mandats

eingekauft zu leisten, wird die Beförderung der besagten Mandats